

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1832**

35 (1.5.1832)

Großherzoglich Badisches  
**Neuzeitblatt**  
für den Unter-Rheinkreis.

N<sup>o</sup> 35.

Dienstag den 1. Mai

1832.

Mit großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

**V e r o r d n u n g e n.**

No. 5711. Durch Erlaß großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde unterm 10. v. Mts., No. 3415, die nachstehende Instruktion zur Anlage enger sogenannter russischer Kamine für das Großherzogthum Baden anher gegeben.

Die Stadt-, Ober- und Bezirksämter, so wie die Bau-Inspectionen haben darauf zu wachen, daß keine russische Kamine ohne Beobachtung der in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften errichtet werden. Mannheim den 16. April 1832.

Direktorium des Neckarkreises.  
In Abwesenheit des Kreisdirectors.  
Siegel.

Heunisch.

Instruktion zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Kamine für das Großherzogthum Baden.

§. 1. Der Querschnitt solcher Kamine kann außer dem Quadrat auch ein etwas längliches Rechteck, einen Kreis oder ein regelmäßiges Viereck bilden, muß aber für die ganze Länge des Kamins immer senkrecht auf dessen Richtung genommen, derselbe bleiben.

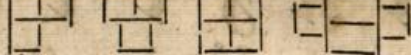
§. 2. Der Kamin muß für einen gewöhnlichen Stubenofen wenigstens 20 Quadratzoll neu badisches Maas, wobei der Fuß 10 Zoll enthält, im Querdurchschnitt erhalten, welcher für einen größern, oder für mehrere Defen sich erweitert. Indessen ist es wegen des Rauches nicht rathsam, viele Defen, namentlich aus verschiedenen Stockwerken, in einen Kamin zu leiten. Als Maximum des Querdurchschnittes ist wegen der bequemen Reinigung ein Quadratfuß (100 □) anzunehmen.

§. 3. Unter Voraussetzung von guten Backsteinen und sorgfältiger Arbeit müssen bei gewöhnlichen Defen- und Heerdfeuerungen alle äußeren Kaminwangen wenigstens 3½ Zoll oder einen halben liegenden Stein stark seyn, doch ist es, um allzuschnelles Abkühlen zu verhüten, rathsam, die an kalte Räume gränzenden Wangen immer stärker zu halten. Bei größeren Feuerungen sind die Wangen nach besonderer Vorschrift der betreffenden Baubehörde verhältnißmäßig zu verstärken.

§. 4. Wenn sich die Kamine nicht, wie in §. 3 vorausgesetzt ist, in massiven Mauern befinden, oder daran lehnen, sondern ganz frei für sich stehen, wie z. B. im Dachraum, so darf wegen der Solidität die oben bestimmte Wangenstärke nur bei geringeren Höhen beibehalten werden, und zwar:

a) an einem einzelnen, und zwei an einander hängenden Kaminen, nur bei 8 Fuß freier Höhe,

b) an drei und mehreren an einer Reihe befindlichen Kaminen bei 10 Fuß freier Höhe,

c. an drei und vier nachfolgenden Figuren 

gruppirten Kaminen bei 18 Fuß freier Höhe.

Für je 8 Fuß mehr Höhe, muß den äußeren Wangen der Kamine von da an, wo sie frei stehen, bis zur Ausmündung wenigstens 3½ Zoll an Stärke zugesetzt werden.

§. 5. Einzelne oder mehrere in einer Reihe befindliche Kamine, welche mehr als 4 Fuß in der Mitte gemessen — über die Dachfläche hinausragen, müssen einen ganzen starken Wangen erhalten, oder geankert werden; ragen sie über 8 Fuß hinaus, muß beides geschehen. —

§. 6. Alle Kamine, in welchem Stockwerk sie auch anfangen, müssen entweder unmittelbar, oder mittelst Kragsteinen sich auf massives Mauerwerk gründen, und dürfen nirgends auf Holz aufgestellt werden. Wird ein Kamin einer bereits bestehenden Mauer oder Wand entweder von Grund aus, oder auf einzusetzenden Kragsteinen hinaufgeführt, so muß es gleich einer Freistehenden auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die alte Mauer verzahnt werden dürfen.

§. 7. Die Kamine dürfen nur auf einer Mauer, oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen, oder mit Hülfe eiserner in massives Mauerwerk eingreifender Anker, und zwar nie unter einem Winkel von 45 Grad geschleift werden. Auch müssen die aus der Schleifung sich ergebenden Ecken wegen des Reinigens in einem Bogen von wenigstens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. An der Stelle, wo das Ofenrohr in den Kamin einmündet, ist zur Erleichterung des Rauchzugs ebenfalls möglichste Abrundung der Ecken anzurathen. Schleifungen unter einem Winkel von 45 Grad werden nur in besondern Fällen mit Zustimmung der betreffenden Baubehörden gestattet. Es dürfen nie zwei Kamine in eines zusammengeschleift werden. —

§. 8. Die Ausmündung jedes Kamins muß an niedrigen Seiten und Hintergebäuden wenigstens um 2½ Fuß von der gemeinschaftlichen Grenzlinie entfernt bleiben, so, daß nämlich bei einer 2 Fuß starken Brandmauer und einem halben Fuß starken Kamin-Wange der Kamin um 1 Fuß von der Grenze weggeschleift wird, was leicht durch die in die Brandmauer eingreifenden Anker auszuführen ist. —

§. 9. Jeder Kamin ist der Reinigung wegen oben in dem Dachraume und unten beim Anfange, und bei mehr als einmal veränderter Richtung auch in der Mitte mit Seitendöffnungen zu versehen, welche so breit, und etwas höher sind, als die Weite des Kamins. Diese Döffnungen müssen feuerfest mit eisernen in Falze schlagenden Thürchen, und außer dem noch mit in Lehm gestellten Backsteinen verschlossen werden. Als unterste Döffnung zum Herausnehmen des Rufs kann wohl in den meisten Fällen die Einmündung des Ofenrohrs dienen, von wo an überhaupt der Kamin erst anzufangen braucht. Küchenkamine bleiben ohnehin gewöhnlich unten offen. Jede Döffnung muß wenigstens ¼ Fuß in horizontaler Richtung und 2 und 3 Fuß in perpendicularer Richtung von allem Holzwerke entfernt bleiben. Die obere Seitendöffnung in dem Dachraume kann vermieden werden, wenn sich zunächst dem Kamine eine Fallthüre in dem Dache befindet, so daß ein Kaminfeger beikommen kann.

§. 10. Die Reinigung von staubartigem Rufe (Glanzruß zeigt sich fast niemals) geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querdurchschnittes der Röhren. Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichtes (am Besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren

versehen ist, gehalten werden. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entscheidende Schadhastigkeit nicht lange unbemerkt bleibe. Schornsteine, in welchen sich so viel Glanzruß angeheftet haben sollte, daß dieselben vermittelst der Bürsten nicht mehr gehörig befreit werden können, werden nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde, und unter amtlicher Aufsicht ausgebrannt. Ueber die genaue Gestalt dieser Bürsten und Verfahrungsart beim Reinigen können die Schornsteinfeger bei der betreffenden Baubehörde, und letztere bei der Baudirektion sich instruiren. Obgleich die engen Kamine nur sehr wenig Ruß ansetzen, so soll dennoch der Ordnung wegen jeder Kamin vierteljährlich, d. h. ein Küchenkamin das ganze Jahr hindurch, und ein Ofenkamin nur während der Zeit seiner Benutzung gereinigt werden. Karlsruhe den 19. Januar 1832.

B. G. No. 2700. Plenum. Die Einführung der neuen Prozeßordnung, insbesondere die Bestimmung über das Richteramt in Klagsachen gegen Unterrichter und der Unterrichter gegen ihre Amtsuntergebenen betr.

Da nach §. 28 der mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden neuen Prozeßordnung der älteste Hofgerichtsrath der Provinz das Richteramt in Klagsachen gegen Unterrichter und in Klagsachen der Unterrichter gegen ihre Amtsuntergebenen auszuüben hat, so werden darauf sämtliche Aemter des diesseitigen Gerichtsbezirks, so wie auch die denselben Untergebenen, aufmerksam gemacht, mit dem Anbange, daß hiernach der großherz. Hofgerichtsrath von der Bank der zuständigen Richter erster Instanz in den oben bezeichneten Fällen ist, und daß zur mündlichen Vorbringung neuer Klagen der Mittwoch in jeder Woche Vormittags bestimmt ist, die Gerichtstage aber auf der Hofgerichtskanzlei werden abgehalten werden. Versfügt, Mannheim den 14. April 1832.

Großherzogl. badisches Hofgericht.

v. Fagemann.

Fischer.

Die Kompetenz bei der Bestrafung des Vergehens gegen die öffentliche Gewalt betr.

Sämmtlichen Aemtern des diesseitigen Bezirkes wird, bezüglich auf die diesseitige, im Anzeigebblatt vom 10. Februar, l. J. No. 12. enthaltene Verfügung nachträglich bekannt gemacht, daß nach einer, von dem Großherzoglichen Justizministerium gegebenen Erläuterung vom 3. d. M. auch bei dem Vergehen der Widersetzung gegen die öffentliche Gewalt der, bei unbestimmten Strafgesetzen im Allgemeinen geltende Grundsatz zur Anwendung komme, und die Bezirks-Aemter in so lange die urtheilenden Richter seyn sollen, als nicht im einzelnen Falle eine mehr als vierwöchige Gefängnißstrafe zu erkennen ist, oder die Aemter sich, in der Unterstellung, daß eine höhere Strafe zu erkennen sey, für incompetent halten. In dem letzteren Falle haben sämtliche Aemter in ihren Einsendungsberichten mit wenigen Worten zugleich die Gründe anzudeuten, aus welchen sie sich in dem einzelnen Falle für incompetent halten. Mannheim, den 25. April 1832.

Großherzogl. badisches Hofgericht.

Frh. von Stengel.

Wedekind.

No. 6122. Vermöge hohen Beschlusses des großherzoglichen Justizministeriums vom 20. März d. J., No. 1662, ist der Theilungskommissär Friedrich Sütterlin von Schopfheim aus der Scribentenliste gestrichen worden, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 24. April 1832.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreisdirectors,

Siegel.

Vdt. Joachim.

### Bekanntmachungen.

Schwesingen. Ein gut befähigter Theilungskommissär findet eine offene Stelle bei dem großherzoglichen Amtsrevisorate Schwesingen. Den 24. April 1832.  
Großh. Amtsrevisorat.

Kugel.

Heidelberg. Da in Betreff des am 7. April d. J. von unterzeichneter Stelle aus- geschriebenen großen Diebstahls die Thä- terin entdeckt und zur Haftung gebracht ist, so wird die Fahndung zurückgenommen. Hei- delberg den 21. April 1832.

Großh. Oberamt.

Eichrodt.

Vdt. Hornuth.

Sinshheim. Da sich auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 21. Januar die- ses Jahres Niemand mit einem Anspruch an die von dem Georg Lautermilch'schen Eheleu- ten zu Kirchart, im November 1811 für ein von Fräulein Karolina von Dusch in Mannheim angeliehenes Kapital von 160 fl. gemeldet hat, so wird diese Hypothek hier- mit für kraftlos erklärt und das Pfandge- richt in Kirchart zu deren Streichung im Pfandbuche ermächtigt. Sinshheim den 18. April 1832.

Großh. Bezirksamt.

Sigel.

Vdt. Sommer.

[35] Konstanz. Nachdem der abwesende Päder Joseph Weber von Stand, Ge- meinde Allmannsdorf, auf die an ihn er- gangenen Ediktal-Vorladungen nicht erschie- nen ist und sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und die näch- sten Anverwandten in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens gegen Caution gesetzt. Konstanz den 4. April 1832.

Großh. Bezirksamt.

v. Itner.

[35] Heidelberg. Die unten beschrie- bene Uhr ist abhanden gekommen. Dies bringen wir andurch zur Kenntniß aller Wohlwollenden Behörden mit dem Ersu- chen, nach dieser Uhr forschen zu lassen, im

Auffindungsfall den Besitzer über den Titel seiner Innehabung zu vernehmen, und uns das abgehaltene Protokoll mit der Uhr, nö- thigen Falls auch mit dem Besitzer selbst, zu überliefern.

Beschreibung der Uhr.

Die Uhr hat angeblich einen Werth von 75 preussischen Thalern, repetirt Stunden und Viertelstunden, hat ein goldenes guil- lochirtes Gehäus, wird von hinten aufgezo- gen, hat über dem Uhrwerk einen messingenen Staubdeckel, auf welchem ein Pfeil einge- graben ist, ein mattgoldenes Zifferblatt mit emailirten deutschen Ziffern und stahlblaue Zeiger. Heidelberg den 11. April 1832.

Großh. Oberamt.

Eichrodt.

[33] Eppingen. Da der abwesende Heinrich Moser von Bergwangen sich auf diesseitige Vorladung vom 24. Oktbr. 1826 nicht gemeldet hat, so wird derselbe für ver- schollen erklärt, und sein Vermögen den näch- sten Anverwandten gegen Caution in für- sorglichen Besitz gegeben. Eppingen den 17. März 1832.

Großh. Bezirksamt.

Ortallo.

### Anzeigen.

[100] Leutershausen. Bei der unter- zeichneten Stelle wird ganz rein gehaltener

1. 1826r weißer Wein,

2. 1828r do. do.

3. do. Schiller und

4. 1828r rother Wein,

im Großen und Kleinen, bis zu einer Ohm, käuflich abgegeben. Leutershausen den 21. April 1832.

Gräfl. v. Wisersches Rentamt.

Ridinger.

[35] 500 fl. tit. Kirchenrath Niessche Stiftungsgelder liegen bei Th. Tb. Guttens- berger in Heidelberg zum Darleihen bereit.

[34] Meinen geehrten Freun- den und Gönnern dient hiermit

zur Nachricht, daß ich wegen der Frankfurter Messe erst die zweite Meßwoche hier eintreffen werde, und habe meinen Laden wiederum wie gewöhnlich bei Friseur Hrn. Gros unter dem Kaufhause in Mannheim.

J. Frank, Optikus  
aus Fürth.

### Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldenliquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen: Aus dem Stadtamt Mannheim.

[34] zu Mannheim, an den in Gant erkannten hiesigen Bürger und Knopfmacher Joh. Jakob Reiß, auf Mittwoch den 23. Mai, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Mannheim.

[35] Mannheim. Bei Aufnahme der Verlassenschaft des verstorbenen Revisions-Gehülfen bei Großherzogl. Neckar-Kreisdirectorium, Friedrich Frohmann, hat sich außer einer noch illiquiden Obligation von 331 fl., eine Masse von 17 fl. 20 kr. herausgestellt. Es werden daher sämtliche Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen und ihrer weiteren Erklärung, wie und auf welche Weise wegen obiger Schuldforderung des Verstorbenen verfahren werden soll, auf den 21. Mai, Vormittags 8 Uhr, in die diesseitige Amtskanzlei unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß, wenn sie im Termin nicht erscheinen sollten, sie mit ihren Forderungen, ohne weitere Bekanntmachung, von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden. Mannheim den 21. April 1832.

Großh. Stadtamt.  
Eldner.

M. Leers.

Stadt- und Landamt Wertheim.

[34] von Borthal, an Georg Hagel, welcher die Erlaubniß erhalten hat, nach Nordamerika auswandern zu dürfen, auf Mittwoch den 2. Mai, früh 10 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Wertheim.

[34] von Sonderrieth, an den Wittwer Heinrich Kempf, nebst seinen 4 Kindern Elisabeth, Johann Heinrich, Johann Martin und Berena, welche die Erlaubniß erhielten, nach Nordamerika auswandern zu dürfen, auf Mittwoch den 2. Mai, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Wertheim.

[34] zu Freudenberg, an Michael Kerchner, welcher die Erlaubniß erhielt, nach Nordamerika auswandern zu dürfen, auf Mittwoch den 2. Mai, Nachmittags 2 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Wertheim.

[35] zu Rosenberg, an die in Gant erkannte Frau Käthin Schaller Wittwe, auf Mittwoch den 30. Mai, früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Wertheim.

Bezirksamt Wiesloch.

[23] zu Walldorf, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Christian Bak, auf Montag den 14. Mai, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Wiesloch.

Oberamt Bruchsal.

[32] zu Mingolsheim, an das in Gant erkannte Vermögen des Johann Kempel, auf Donnerstag den 17. Mai, früh 8 Uhr, auf der O. Amtskanzlei zu Bruchsal.

Oberamt Heidelberg.

[33] zu Handschuhheim, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Joseph Brandel, auf Mittwoch den 9. Mai, früh 8 Uhr, auf der O. Amtskanzlei zu Heidelberg.

[35] zu Heidelberg, an den in Gant erkannten Schmidt Heinrich Wagner, auf Mittwoch den 23. Mai, früh 8 Uhr, auf der O. Amtskanzlei zu Heidelberg.

Bezirksamt Gerlachsheim.

[34] zu Gerlachsheim, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Karl Ballbach, auf Mittwoch den 16. Mai, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Gerlachsheim.

Bezirksamt Neckarbischofsheim.

[34] zu Neckarbischofsheim, an den

in Gant erkannten Chirurgen Krauß, auf Freitag den 18. Mai, auf der Amtskanzlei zu Neckarbischofsheim.

### Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Kaution wird ausgeliefert werden: Aus dem

Landamt Karlsruhe.

[34] von Graben, Jakob Nägele, der Sohn des längst verstorbenen Schultheisen Nägele, welcher sich vor etwa 30 Jahren aus seiner Heimath entfernte, dessen Vermögen in 173 fl. 30 kr. besteht.

Bezirksamt Zauberbischofsheim.

[34] von Zauberbischofsheim, Andreas Ködel, welcher sich vor 13 Jahren von seiner Heimath entfernt hat, dessen Vermögen in 417 fl. besteht.

Bezirksamt Eppingen.

[32] von Ittlingen, Jakob Sinn, welcher im Jahre 1819 im ledigen Stande, angeblich nach Nordamerika auswanderte, seit dem Jahre 1824 aber nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 1256 fl. 59 kr. besteht.

Oberamt Lahr.

[35] von Allmannsweier, der seit 30 Jahren von Haus abwesende Bäcker Johann Urban.

Bezirksamt Blumenfeld.

[33] von Weiterdingen, Johann Georg Seiterle, welcher seit 1792 abwesend ist, dessen Vermögen in 201 fl. 30 kr. besteht.

[32] Weinheim. Die vor Kurzem zu Großsachsen verstorbene Pfarrer Ludwig Helfenstein Wittwe, von Kirchart, hinterließ 2 Testamente, eines d. d. 9. Dezbr. 1817 und letzteres d. d. 29. März 1824, worin deren Bruder, der gewesene Pfarrer Johann Heint. Helfenstein zu Wieblingen, als Erbe eingesetzt, und ihre zwei Nichten, Philippine Wilhelmine und Theodore Auguste, Töchter

des Pfarrers Christian Schnittbenner zu Großsachsen, bedacht sind; sämmtliche unbekannt — nicht bedachte gesetzliche Erben, oder wer sonst noch an die Verlassenschaft Ansprüche zu machen haben glaubt, werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu melden und ihre etwaigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft an die im Testamente Bedachten ausgeliefert werden wird. Weinheim den 31. März 1832.

Großh. Bezirksamt.  
Beck.

### Versteigerungen.

[35] Mannheim. Montag den 7. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird der Bedarf der Nägel und Sendeleisen zur Reparation der Rheinbrückenschiffe für das Jahr 1832 in dem herrschaftlichen Gebäude an der Rheinbrücke an die Wenigstnehmenden öffentlich versteigert. Mannheim den 28. April 1832.

Großh. Domänenverwaltung.  
Danninger

[35] Neckargemünd. Höherer Anordnung zu Folge soll bei der herrschaftlichen Schiffbrücke in Diedesheim eine Nähe hergestellt werden. Die Abstrich-Versteigerung wird gemeinschaftlich mit Großherzogl. Wasser- und Straßenbau-Inspektion

Montag den 14. Mai, Vormittags 10 Uhr, im Orte Diedesheim geschehen, wozu man die Geschäftskundigen Handwerksleute hiermit einladet. Neckargemünd den 26. April 1832.

Großh. Domänenverwaltung  
Schweigert.

[31] Sinheim. (Gutsverpachtung.) Am Mittwoch den 23. Mai l. J., Nachmittags 2 Uhr, wird die Verpachtung des Com. = Rath Wacker'schen Guts, nebst dazu gehörigen sehr geräumigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, zu Hoffenheim auf dem Rathshause vorgenommen, und solches in einem 6- oder auch 9jährigen Temporalbestand, vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung, öffentlich versteigert.

Das bemeldete Gut besteht in 95 Morgen Acker, 11½ Morgen Wiesen und Gärten, und beim Haus ist eine vollkommen eingerichtete Branntweinbrennerei. Die Liebhaber können das Guts-Verzeichniß und die Pachtbedingungen jeden Werktag in dem Wacker'schen Hause oder bei dem Unterzeichneten dahier einsehen, und Auswärtige werden mit dem Bemerkten zur Versteigerung eingeladen, daß sie sich mit gerichtlichen Zeugnissen über gutes Verhalten, landwirthschaftliche Kenntnisse, Heimathsbrecht u. hinlängliches Vermögen auszuweisen haben. Einsheim im Neckarkreis den 12. April 1832.  
Com.-Rath Wacker'sche Vormundschaft.  
Gastroph.

### Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Nordrach, Amts Mengenbach im Kinzigkreise, dem Pfarrer Maurus Keller zu St. Roman gnädigst zu verleihen geruhet. Hierdurch wird die katholische Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach im Kinzigkreise, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geldsumme, Kleinzehnten und Holz, worauf dormalen ein in drei Jahreszeilen abzutragendes Kriegsschulden-Kapital von 15 fl. und 58 fr. ruhet, erledigt. Die Kompetenten um letztgenannte Pfarrei haben sich bei dem Kinzigkreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Die fürstlich leiningensche Präsentation des Dekans und Pfarrers Gottfried Maier zu Unterschüpf auf die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene katholische Stadtpfarrei Buchen, im Main- und Tauberkreise, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Durch diese Beförderung ist die katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Bogberg, im Main- und Tauberkreise, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen, um welche sich die Kompetenten bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die Beförderung des Kaplans Kerfer in Rothweil auf die Pfarrei Baldau ist das zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplanei-

benefizium zu Rothweil, Amts Breisach, im Dreisamkreise, mit einem beiläufigen Einkommen von 420 fl. in Geld, Naturalien, Zinsen und Güterertrag, erledigt worden; wobei man bemerkt, daß auf diesem Benefizium dormalen ein Kriegskostenkapital von 42 fl. 42 fr. ruhet, zu dessen Abtragung dem Pfründnießer ein Provisorium von 4 Jahren bewilligt ist. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Rggbl. von 1810 No. 38, insbesondere Art. 4, nach Vorschrift zu melden.

In Bezug auf die Auskündigung der ev. Pfarrei Heidelberg vom 17. v. Mon. No. 2309, wird, veranlaßt durch die Vorstellung der Gemeinden Heidelberg und Helmsheim, dem auf die ev. Pfarrei Heidelberg neu zu berufenden Geistlichen die Haltung eines ständigen Vikars nachträglich zur Pflicht gemacht.

Durch das am 18. April d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Haker zu Diedelsheim, Dekanats Bretten, ist die evangelische Pfarrei daselbst, mit einem Kompetenzanschlag von 840 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Umber ist die Stadtpfarrei Eendingen, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. in Zehnten, Gülten, Güterertrag und Geldsumme, wozu noch weitere 300 fl. für Verpflegung des zu haltenden, und mit 100 fl. zu salarirenden ständigen Vikars aus dem dasigen St. Martins-Kirchenfond bezahlt werden, schon längst in Erledigung gekommen. Auf dem Pfründeinkommen haftet die, mittelst eines Provisoriums in fünf Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 229 fl. 17 fr., dann die Verbindlichkeit, nebst Bestreitung der sogenannten kleinen Baureparationen an die Kirchenfabrik, einen jährlichen Bauschilling von 15 fl. zu bezahlen. Die Kompetenten um diese, dem Konkursgesetze unterliegende Stadtpfarre haben sich nach der Verordnung im Rggbl. No. 38 v. J. 1810 und insbesondere nach Art. 4 zu benehmen.

## Viktualien-Preise

der großherzoglich badischen Hauptstadt Mannheim.

I. Polizei-Taxen für den Monat Mai 1832.						
Brod. Neues Gew.	Pf.	Lth.	Fleisch. Neues Gew.	fr.	pf.	
Ein Luden, oder gerissener Paarwed für 1 fr.	—	5½	Mast-Dachsenfleisch, das Pfund	11	—	
rundes Wasserbrod, ein lang gerissenes Tafelbrod, und ein Kümmelbrod für 1 fr.	—	4½	Kalbsteisch	8	2	
Milchbrod für 1 fr.	—	3½	Hammelsteisch	8	2	
Tafelbrod von Weisemehl für 4 fr.	—	26	Schweinefleisch	11	—	
Tafelbrod von Weisemehl für 2 fr.	—	12	1) Die Fleischgabe darf nur ein Zehentheil des Gewichtes, 1 Pf. auf 10, und zwar von der nämlichen Gattung, betragen.			
stahlmäßiges Kundenbrod für 16 fr.	4	—	2) Bei den jüdischen Metzgeru fehlet das Pf. der drei ersten Fleischgattungen um einen halben Kreuzer wohlfeiler.			
stahlmäßiges Kundenbrod für 8 fr.	2	—				
II. Marktpreise von dem Monate April 1832.						
Getreide u. sonstige Früchte.	fl.	fr.	pf.	Fische.	fl.	fr.
Korn, das Malter. Neues Maß	10	54	—	Salmen, das Pfund	—	10
Gerste	10	49	—	Hechte	—	12
Spelz	6	11	—	Karpfen	—	24
Spelzkerne	15	20	2	Ual	—	10
Weizen	—	—	—	Barsche	—	8
Hafer	4	48	—	Schleihen	—	8
Walschorn	—	—	—	Barben	—	4
Linzen	—	—	—	Weisfische	—	—
Erbsen	—	—	—	S c h m a l z.		
Bohnen	—	—	—	Frische Butter, das Pfund	—	25
Hirsen	—	—	—	Nierenfett	—	16
Wicken	—	—	—	Hammelfett	—	16
Meis	—	—	—	Schweinefett	—	20
Kartoffeln	3	30	—	U n s c h l i t t u. L i c h t e r.		
Heu, der Zentner	1	15	—	Mohes Unschlitt, der Zentner	22	23
Kornstroh, 100 Gebund, das Gebund zu 18 Pfund	13	12	—	Lichter, bester Gattung, das Pfund	—	21
Spelzstroh, 100 Gebund, das Gebund zu 14 Pfund	9	30	—	Lichter, gemeiner Gattung, das Pf.	—	16
M e h l.				B r e n n h o l z.		
Korn- oder Roggenmehl, das Malter	11	53	2	Buchenholz, das Maß	13	30
Weisemehl in ganzer Parthie	17	4	2	Eichenholz	10	—
Schwimgmehl	22	46	—	Birkenholz	10	—
Dunstmehl	18	20	2	Eichen- und Birkenholz	10	30
Schrotmehl	15	10	2	Tannenholz	9	34
Kern- oder Griesmehl	11	23	—	Buchene Klappern	2	35
G e f l ü g e l.				Buchene Welsen, das Hundert	3	20
Ein Truthahn	2	42	—	Torf, das Maß	—	34
Ein Kapau	1	12	—	S o n s t i g e V i k t u a l i e n.		
Eine Gans	—	48	—	Schwarz Wildpret, das Pfund	—	24
Eine Ente	—	41	—	Roß Wildpret, das Pfund	—	10
Ein altes Huhn	—	20	—	Ein Hase	—	52
Ein Paar junge Hühner	—	35	—	Ein größeres Spanferkel	—	4
Ein Paar junge Tauben	—	18	—	Eyer, 3 Stück	—	4
Ein Feldhuhn	—	44	—	Salz, das Pfund	—	6
Eine Schnepfe	—	44	—	Milch, die Maas	—	8
Ein Duzend Lerchen	—	—	—	Wier, die Maas	—	—
Ein Spies Krammetsvögel, zu 4 St.	—	16	—			

Carl Hermsdorf, Redakteur.